

Überreicht durch:

**Anwaltskanzlei
Steinort**

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

Aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

August 2010

A. Aus der Gesetzgebung

Die EU-Ratingverordnung

Ausführungsgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen (Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung - RatingVAG), Gesetz v. 14.06.2010 – In-Kraft-Treten am 19.06.2010 (BGBl. I, S. 786)

I. Allgemeines

Aus der letzten Finanzmarktkrise ist die Lehre gezogen worden, dass kein Marktakteur und kein Produkt auf den globalen Finanzmärkten ohne entsprechende Regulierung und Aufsicht sein dürfen. Vor diesem Hintergrund haben sich die EU-Mitgliedstaaten darauf geeinigt, Ratingagenturen in der EU zukünftig einer stärkeren Überwachung zu unterziehen. Die vor diesem Hintergrund verabschiedete EU-Ratingverordnung ist im Dezember 2009 in Kraft getreten.

Ziel der EU-Verordnung ist, Interessenkonflikte besser zu vermeiden und die Transparenz über den Bewertungsprozess von Ratingagenturen zu erhöhen; so müssen sich z.B. die in der EU tätigen Ratingagenturen registrieren lassen und bestimmte Informationspflichten erfüllen. Außerdem dürfen Ratingagenturen keine Beratungsleistungen für Unternehmen erbringen, die sie bewerten.

Die EU-Ratingverordnung enthält unmittelbar geltende Bestimmungen für Unternehmen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ratings zur Verwendung etwa durch Kreditinstitute, Versicherungen und Kapitalanlagegesellschaften anbieten wollen.

Zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Ratingverordnung in nationales Recht ist am 14.06.2010 das Ausführungsgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen verabschiedet worden, das am 19.06.2010 in Kraft getreten ist.

II. Die wesentlichen gesetzlichen Neuregelungen im Überblick

Die Einhaltung der Vorgaben der EU-Ratingverordnung obliegt zunächst den nationalen Aufsichtsbehörden. In Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zunächst zuständige Behörde für die Aufsicht über die Ratingagenturen. Ab dem 01.01.2011 sollen diese Aufsichtsbefugnisse jedoch auf die neue Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) übergehen.

Um die laufende Überwachung der Ratingagenturen zu gewährleisten, sollen sich die Ratingagenturen einmal jährlich einer Prüfung von Wirtschaftsprüfern unterziehen. Über die Prüfung muss der BaFin Bericht erstattet werden. Daneben ist die BaFin berechtigt, jederzeit auch unabhängig von einem Anlass Prüfungen bei Ratingagenturen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen durchzuführen.

Die Registrierung der Ratingagenturen und deren laufende Beaufsichtigung obliegen in erster Linie den nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten. Um den Vollzug dieser Aufgaben in Deutschland zu gewährleisten, müssen die zuständige Behörde bestimmt und Regelungen zu Aufsichtskompetenzen und Verwaltungsverfahren getroffen werden.

Diese Regelungen sollen in das Wertpapierhandelsgesetz eingegliedert werden, da auch die Aufsicht über Ratingagenturen Elemente der Verhaltens- und Organisationsaufsicht über Unternehmen enthält und die allgemeinen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes ohne größeren Aufwand auf den Bereich der Aufsicht über Ratingagenturen erstreckt werden können.

Weiteres zentrales Element des Gesetzes ist ein Katalog von Bußgeldvorschriften, der in das Wertpapierhandelsgesetz eingeführt werden soll. Damit wird die zwingende Vorgabe umgesetzt, nach der Verstöße gegen die Vorgaben der EU-Ratingverordnung wirksam und verhältnismäßig sanktioniert werden müssen. Das Gesetz sieht dabei vor, dass in besonders schwerwiegenden Fällen Bußgelder von bis zu 1 Mio. € verhängt werden können.

Zudem werden nationale Bestimmungen zur Finanzierung der Aufsicht über Ratingagenturen durch die BaFin getroffen, indem das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz entsprechend geändert wird.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§ 123 I

arglistige Täuschung durch Kundenanschriften

BGB

(OLG Celle in ZAP 2010, 85; Urteil vom 18.06.2009 – 13 U 9/09)

- I. In Fällen, in denen eine **Täuschung durch Anschreiben** in Frage steht, bieten vor allem dessen Inhalt und Aufmachung Anhaltspunkte für den erforderlichen Täuschungswillen des Erklärenden.
- II. Auf den **erforderlichen subjektiven Tatbestand** kann in aller Regel in folgenden Fällen geschlossen werden:
 - **objektiv unrichtige Angaben** in dem Schreiben;
 - **Aufmachung** des Angebotsschreibens **in Art einer Rechnung**;
 - **Verschweigen** für den Adressaten **erkennbar wichtiger Umstände**, obwohl eine Offenbarungspflicht besteht;
 - Art und Weise der **Gestaltung des Anschreibens**.

Bei **irreführender Darstellung** kommt es vor allem darauf an, wie stark die maßgeblichen Punkte verzerrt oder entstellt wiedergegeben sind und ob vom Absender das nicht richtige oder nicht vollständige Erkennen der wahren Umstände erwartet werden kann.

„Eine **arglistige Täuschung** seitens der Kl. ist allerdings noch **nicht allein in der Übersendung des Vertragsentwurfs** an den Bekl. als solches zu sehen. In Fällen, in denen – wie hier – eine **Täuschung durch ein Anschreiben in Frage steht**, bieten vor allem dessen Inhalt und Aufmachung Anhaltspunkte für den erforderlichen Täuschungswillen des Erklärenden. Auf den erforderlichen subjektiven Tatbestand wird in aller Regel in folgenden Fällen geschlossen werden können (vgl. BGH MMR 2005, 447):

- a) Wenn das Schreiben **objektiv unrichtige Angaben** enthält.
- b) Bei **Aufmachung eines Angebotsschreibens in Art einer Rechnung**.
- c) Wenn **erkennbar für den Adressaten wichtige Umstände verschwiegen** sind, obwohl eine Offenbarungspflicht besteht.
- d) Aus der Art und Weise, wie das Anschreiben gestaltet ist. Allerdings kann insoweit ein Täuschungswille nicht schon deshalb ohne weiteres angenommen werden, weil die Darstellung zur Irreführung geeignet ist.

Bei lediglich irreführender Darstellung **kommt es vor allem darauf an, wie stark die maßgeblichen Punkte verzerrt oder entstellt wiedergegeben sind** und ob vom Absender wegen des Grads der Verzerrung oder Entstellung hätte erwartet werden können, dass Adressaten die wahren Umstände nicht richtig oder nicht vollständig erkennen können (BGH aaO).

Nach dieser Maßgabe ist die **Gestaltung des Vertragsformulars** allein für sich gesehen noch nicht ausreichend, um von einem Täuschungswillen der Kl. auszugehen: Zwar legt die Aufmachung des Vertragsentwurfs eine Verwechslung mit dem bekannten Telefonverzeichnis „Das Ö.“ nahe (wird ausgeführt).

Jedoch ist der Senat auf Grund einer **Gesamtschau der vorliegenden Umstände des Einzelfalls** davon überzeugt, dass die Kl. hier in Täuschungsabsicht gehandelt hat: Ein Indiz hierfür ist die drucktechnische Gestaltung des Auftragsformulars, die eine Verwechslung mit dem bekannten Telefonverzeichnis „Das Ö.“ zumindest nahe legt. Ein weiteres Indiz stellt der Umstand dar, dass die Kl. das an den Bekl. übersandte Formular bereits mit dessen persönlichen Daten handschriftlich vorausgefüllt hat.

Eine derartige **Vorgehensweise ist geeignet, bei dem Empfänger des Vertragsformulars den Eindruck zu erwecken, es handele sich** nicht um eine neuartige Geschäftsbeziehung, sondern es solle eine **bereits bestehende Vertragsbeziehung** aufrechterhalten bzw. verlängert werden.“ (OLG Celle aaO)

GG
Art. 3 I

Zweitwohnungssteuer auch bei Residenzpflicht eines Beamten

SteuerR

(BVerfG in NVwZ-RR 2010, 457; Beschluss vom 17.02.2010 – 1 BvR 2664/09)

Die **Anordnung einer Residenzpflicht für Beamte** begründet für die dadurch betr. **Zweitwohnungsteuerpflichtigen keine gleichheitswidrige Belastung gegenüber jenen Steuerpflichtigen, die keiner solchen Pflicht unterliegen**, da die Aufwandsteuer unabhängig von dem Grund und Anlass für den betriebenen Aufwand erhoben wird.

„Die Aufwandsteuer soll die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** treffen. Angesichts der Vielfalt der wirtschaftlichen Vorgänge und rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten wäre die **Erhebung einer Steuer, die nicht an die Entstehung des Einkommens, sondern an dessen Verwendung anknüpft, nicht praktikabel**, wenn in jedem Fall die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen festgestellt werden müsste.

Ausschlag gebendes Merkmal der Aufwandsteuer ist deshalb **der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes**, für den finanzielle Mittel verwendet werden. Der Aufwand im Sinne von Konsum ist typischerweise Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ohne dass es darauf ankäme, von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert und welchen Zwecken er des Näheren dient. Im Konsum äußert sich in der Regel die Leistungsfähigkeit. Ob der Aufwand im Einzelfall die Leistungsfähigkeit überschreitet, ist für die Steuerpflicht unerheblich (vgl. BVerfGE 65, 325 = NJW 1984, 785; BVerfGE 114, 316 = NJW 2005, 3556 = NVwZ 2006, 205).

Das **Innehaben einer Zweitwohnung** ist ein **Zustand, der gewöhnlich die Verwendung finanzieller Mittel erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt** (vgl. BVerfGE 65, 325; BVerfGE 114, 316 = NJW 2005, 3556 = NVwZ 2006, 205). Eine solche Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die Zweitwohnung selbst bewohnt. Unerheblich für die Einordnung einer Zweitwohnungsteuer als Aufwandsteuer i.S. von Art. 105 IIa GG ist, dass das Innehaben der Zweitwohnung durch eine Berufsausübung veranlasst wurde und nach Maßgabe des Einkommensteuerrechts als Werbungskosten bei der Einkünfteermittlung abzuziehen ist (vgl. BVerfGE 114, 316 = NJW 2005, 3556 = NVwZ 2006, 205).

Diese in der Rspr. des BVerfG geklärten **Grundsätze zum verfassungsrechtlichen Aufwandsbegriff** machen deutlich, dass Belastungsgrund für den steuerbaren Aufwand allein der im Konsum bestimmter Güter zum Ausdruck kommende äußere Eindruck einer besonderen Leistungsfähigkeit ist, ohne Rücksicht auf den persönlichen Anlass, den Grund oder das Motiv für den betriebenen Aufwand.“ (BVerfG aaO)

BVerfGG
§ 43 II

Missbrauchsgebühr bei unzulässiger Verfassungsbeschwerde (BVerfG in ZAP 2010, 692; Beschluss vom 22.05.2010 – 2 BvR 1783/09)

öffR

Bei **Erhebung einer offensichtlich unzulässigen Verfassungsbeschwerde** kann dem Beschwerdeführer eine **Missbrauchsgebühr** auferlegt werden.

„Jeder Bf. hat Anspruch auf eine richterliche Entscheidung. Mit einem Hinweis des Präsidialrats muss er sich nicht zufrieden geben. Es ist ihm aber, besonders wenn es bereits an der Beschwerdebefugnis fehlt und er vom Präsidialrat auf die daraus folgende Unzulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen wurde, **zumutbar, sorgfältig zu erwägen, ob er das Bundesverfassungsgericht unge-rechtfertigt in Anspruch nimmt, und eine offensichtliche Aussichtslosigkeit seiner Verfassungsbeschwerde zu erkennen**. Das **Bundesverfassungsgericht** muss es nicht hinnehmen, dass es **an der Erfüllung seiner Aufgaben durch für jedermann erkennbar aussichtslose Verfassungsbeschwerden behindert wird und dadurch anderen Bürgern den ihnen zukommenden Grundrechts-schutz nur verzögert gewähren kann**.“ (BVerfG aaO)

ZPO
§ 91

Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten Großvermieter (LG Gießen in NJW-RR 2010, 810; Beschluss vom 13.10.2009 – 1 S 71/09)

ZPO

Für einen **Großvermieter** ist es ganz regelmäßig **weder zweckmäßig noch erforderlich, einen Rechtsanwalt einzu-schalten**, der in weitestgehend standardisierten (Textbaustein-) Schreiben gegenüber Mietern Kündigungen wegen Zah-lungsverzugs ausbringt.

„Bei dem Kündigungsschreiben mit Räumungsverlangen handelt es sich um ein **Formularschreiben**, das an individuellem Inhalt neben der Berechnung der Anwaltsgebühren nur Daten aus dem Mietvertrag sowie die Gesamtforderung enthält und auf den Mietkontoauszug verweist. Vor diesem Hintergrund ist ein Anspruch der Kl. auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu verneinen, weil die tatsächlichen Voraussetzungen für einen derartigen Anspruch, nämlich die **Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der Einschaltung der Rechts-anwälte, zu verneinen** sind. Die Kammer folgt damit den vom BGH aufgestellten Grundsätzen für den Ersatz außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten, die hinsichtlich aller auf Schadensersatz gerichteten Anspruchsgrundlagen Geltung beanspruchen (vgl. zu diesen Anforde-rungen BGHZ 127, 348 = NJW 1995, 446).

Festzuhalten ist, dass es für die Ersatzfähigkeit der außergerichtlichen Anwaltskosten nicht darauf ankommt, wie viele Wohnungen ein gewerblicher oder privater Vermieter vermietet. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Vermieter anwaltlicher Hilfe bedarf oder ob er auf Grund seiner – nicht auf juristischer Berufsausbildung beruhenden – Kenntnisse, insbes. auf Grund bereits früher ausgesprochener Kündigungen und Räumungsverlangen infolge Zahlungsverzugs, anwaltlicher Hilfe bedarf. Dies ist bei einer gewerblichen Großvermieterin wie der Kl., die früher bereits **zahlreiche gleichförmige Kündigungsschreiben und Räumungsverlangen bei Zahlungsverzug** erstellt hat bzw. von ihren Rechtsanwälten hat erstellen lassen, auch bei einer **typisierenden Betrachtungsweise** (im Gegensatz zu einem privaten Vermieter weniger Wohnungen, der nur selten Kündigungen auszusprechen hat) nicht der Fall. Die von den Klägervertretern erstellte **Formularkün-digung mit Räumungsverlangen** hätte auch **in der EDV der Kl. durch kaufmännisches Personal ohne Weiteres gefertigt werden können**.“ (LG Gießen aaO)

BGB
§§ 328 II, 334

Schadensersatzanspruch des Räumungsschuldners Pflichtverletzung bei Zwangsräumung (OLG Stuttgart in NJW-RR 2010, 883; Beschluss vom 17.11.2009 – 3 W 50/09)

BGB

Ein **Räumungsschuldner** ist in die **Schutzwirkung** des zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Frachtführer/Lagerhalter zum Zwecke der Zwangsräumung geschlossenen **Umzugs- und Lagervertrags einbezogen**.

„Der Senat ist der Auffassung, dass der Ast. zwar grds. aus dem zwischen der Gerichtsvollzieherin und der Ag. zum Zwecke der Zwangs-räumung geschlossenen Umzugs- und Lagervertrag (§ 451f i. V. mit §§ 425 I, 467 ff., 475 HGB i. V. mit § 328 II BGB), in dessen Schutzwirkung er als Räumungsschuldner einbezogen ist (MüKo-HGB/Andresen, 2. Aufl., § 451 Rn 8; Grüßenmeyer NZM 2007, 310), **Ansprüche gegen den Frachtführer und Lagerhalter geltend machen kann**. Die Ag. kann jedoch gem. § 334 BGB analog dem Ast. gegenüber alle Einwendungen geltend machen, die ihr auch gegenüber ihrer Auftraggeberin zustehen. Dies gilt insbes. für die Ausschlussfristen des § 451f HGB.“ (OLG Stuttgart aaO)

BGB
§§ 1215, 1257

Zwangsräumung im sog. „Berliner Modell“ Schadensersatzanspruch bei Räumungsgutverlust

BGB

(LG Lüneburg in NJW-RR 2010, 810; Beschluss vom 21.04.2010 – 14 T 33/10)

Auch wenn die **Inbesitznahme von Räumungsgut am Tag der Zwangsvollstreckung nach dem „Berliner Modell“ keine verbotene Eigenmacht** darstellen sollte, liegt jedenfalls im **späteren Verlust von Inventar eine Eigentumsverletzung**. Denn den Gläubiger/Vermieter trifft mit der Geltendmachung des Vermieterpfandrechts an allen in der Wohnung befindlichen Gegenständen eine **Verwahrpflicht nach §§ 1215, 1257 BGB**.

„Diese Verwahrpflicht gilt zwar unmittelbar nur für die Gegenstände, an denen der Vermieter zu Recht ein Pfandrecht geltend macht, erst recht aber an den Gegenständen, an denen er dieses Pfandrecht rechtswidrig oder mindestens irrtümlich geltend macht. Denn der Gerichtsvollzieher hatte nicht die Wahl, das Räumungsgut ohne Zustimmung des Ast. einfach in den Besitz des Ag. zu überweisen. Hätte der Ast. nicht das Vermieterpfandrecht geltend gemacht, obwohl wegen § 562 I 2 BGB i.V. mit §§ 811 f. ZPO und der vorangegangenen Vollstreckung aus einem Zahlungstitel mindestens nahe lag, dass an keinem der Gegenstände in der Wohnung ein Vermieterpfandrecht bestand, hätte der Gerichtsvollzieher das Räumungsgut selbst in Verwahrung nehmen müssen (§ 885 II u. III ZPO). Die Preisgabe des Räumungsguts im Weg der Zwangsvollstreckung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Dieser Verwahrungspflicht konnte sich der Ag. nicht durch die Übereignung des Hauses mitsamt dem eingelagerten Räumungsgut oder durch freihändigen Verkauf u. Ä. entledigen. Gegenstände, an denen ein Vermieterpfandrecht bestand, durften ohne Zustimmung des Ast. **nur im Wege der öffentlichen Versteigerung verwertet** werden, §§ 1235, 1243 I BGB. Gegenstände, an denen kein Pfandrecht bestand, durften gar nicht verwertet oder entsorgt werden. Eine Preisgabe des Besitzes der beweglichen Gegenstände wäre selbst dann nicht rechtmäßig gewesen, wenn der Ag. den Ast. zuvor in Annahmeverzug gesetzt hätte (§ 303 BGB).“ (LG Lüneburg aaO)

KraftStG
§ 2 IIb

rückwirkende Besteuerung von Wohnmobilen verfassungsgemäß

SteuerR

(BFH in DStRE 2010, 379 = ZAP 2010, 692; Urteil vom 24.02.2010 – II R 44/09)

- I. Die durch das **3. KraftStÄndG v. 21.12.2006** mit Rückwirkung auf den 01.01.2006 geschaffenen Neuregelungen für die Wohnmobilbesteuerung **verstoßen nicht gegen das Rückwirkungsverbot**, weil diese ausschließlich begünstigende Wirkung haben.

- Die **Neuregelungen** des 3. KraftStÄndG, wonach sich für Wohnmobile (§ 2 IIb KraftStG) die Steuer nach der Übergangszeit (§ 18 V KraftStG) ab dem 01.01.2006 gem. § 8 Nr. 1a KraftStG i. V. m. § 9 I Nr. 2a KraftStG nach Gesamtgewicht und Schadstoffemissionen richtet, **sind rückwirkend zum 01.05.2005 in Kraft getreten** (Art. 2 des 3. KraftStÄndG). Ausgehend vom Entrichtungszeitraum der Kraftfahrzeugsteuer (§§ 6, 11 KraftStG) liegt daher eine echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen) des 3. KraftStÄndG insoweit vor, als auch für alle am Tag der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossenen Entrichtungszeiträume eine Neufestsetzung der Kraftfahrzeugsteuer zu erfolgen hatte (Roth UVR 2007, 313).

Darüber hinaus erfasst die gesetzliche Neuregelung auch alle nach dem Tag der Verkündung bereits begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Besteuerungssachverhalte, so dass auch insoweit eine sog. unechte Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung) vorliegt.

- Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob es sich bei dieser rückwirkenden Inkraftsetzung um eine (echte bzw. unechte) Rückwirkung mit belastender Wirkung handelt, denn **rückwirkende Gesetze mit nur begünstigender Wirkung sind grds. unbegrenzt zulässig** (vgl. nur Dolzer/Vogel/Graßhof (Hg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 Rn 2372).

„Die durch das 3. KraftStÄndG geschaffenen Neuregelungen für die Wohnmobilbesteuerung **haben ausschließlich begünstigende Wirkung**, denn ohne diese Vorschriften wären Wohnmobile als Pkw zu besteuern gewesen. Diese Steuer wäre **höher ausgefallen** als diejenige, die sich für Wohnmobile aufgrund der durch das 3. KraftStÄndG eingefügten Vorschriften zur Wohnmobilbesteuerung ergibt.“ (BFH aaO)

- II. Die **Halter von Wohnmobilen** mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t **konnten** über den 01.05.2005 hinaus mit der Behandlung ihrer Fahrzeuge als Lkw **in keinem Falle rechnen**, ein **schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand dieser Rechtslage lag nicht vor**.

„Denn nach der rechtlichen Lage in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der nachteiligen Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, musste mit einer entsprechenden Neuregelung gerechnet werden (BVerfGE 30, 272 m. w. N.). Denn nach der Aufhebung des § 23 VIa StVZO bedurfte es offensichtlich einer gesetzlichen Neuregelung der Wohnmobilbesteuerung. Mit der Aufhebung des § 23 VIa StVZO war nämlich die **Grundlage dafür entfallen, diese Bestimmung zur Ausfüllung der für diese Fahrzeuge bestehenden kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Gesetzeslücke heranzuziehen**. Schon in dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen v. 13.04.2005 (BR-Dr. 229/05) wurde unter Hinweis auf den Wegfall des § 23 VIa StVZO auch für Wohnmobile auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Besteuerung dieser Fahrzeuge „sachgerecht anzupassen“.

Zudem **waren die steuerlichen Folgen** der Aufhebung des § 23 VIa StVZO für die im Gesetz genannten Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t seit Verkündung der Verordnung zur Änderung der StVZO im November 2004 **allgemein bekannt**. Die im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens des 3. KraftStÄndG geäußerten und für die Beschlussfassung dieses Gesetzes nicht maßgeblichen Rechtsauffassungen sowie das vom objektiven Aussagegehalt der BFH-Urteile (BFHE 138, 493 = BStBl II 1983, 747 = BeckRS 1983, 22006541 und in BFHE 140, 474 = BStBl II 1984, 461 = BeckRS 1984, 22006775 abweichende Rechtsverständnis des Kl. begründen **keine hinreichende Vertrauensgrundlage in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage**.“ (BFH aaO)